

weisungen sind in Hinsicht auf das bei verweigerter Zahlung um der Regressnahme willen zu beobachtende Verfahren den trassirten Wechseln völlig gleichgestellt. X. Die durch ältere Rechtslehrer verbreitete, und bisher in praxi befolgte Meinung, daß durch die Leipziger Wechselordnung die vierwöchentliche Verjährung der Tratten eingeführt sei, wird hiermit als irrig erklärt. Es wird selbige dahin berichtigt, daß die Verjährung der Tratten in der Frist von Einem Jahr Sechs Wochen Drei Tagen von der Verfallzeit an gerechnet erfüllt wird. XI. Die kaufmännischen Anweisungen verjähren in demselben Zeitraume wie die Tratten. XII. Das in der Leipziger Wechselordnung enthaltene Verbot des Indossaments in bianco wird hiermit in seiner Beziehung auf Tratten und kaufmännische Anweisungen aufgehoben. Es bedarf daher der Inhaber einer in bianco indossirten Tratte oder Anweisung, so lange dieses Indossament in diesem Zustande verbleibt, oder nicht ein späteres an Ordre eines benannten Nehmers gestelltes hinzugetreten, zu seiner Legitimation keines weiteren Indossaments, noch sonst einer Cessionssurkunde. XIII. Nichtsdestoweniger hat jeder Nehmer auch nach einem Indossament in bianco das Recht, von seinem mittelbaren Geber dessen eigenes Giro zu verlangen, dafern er nicht auf dasselbe ausdrücklich oder stillschweigend durch Annahme des von seinem Vormann nicht girirten Wechsels verzichtet hätte. XIV. Obige Bestimmungen sind auf alle auch vor Erlassung dieses Gesetzes in bianco vollzogene Indossamente anzuwenden. XV. In Ansehung der trockenen Wechsel bleibt das Verbot des Indossaments in bianco bestehen."

† † †

Ein englischer bejahrter Buchhändler, der sich aus dem Geschäfte zurückgezogen hat, der Literatur aber und der Verbreitung derselben noch immer besondere Aufmerksamkeit schenkt und Reisen auf dem Festlande macht, um sich von dem Zustande des Buchhandels daselbst mit eignen Augen zu überzeugen, empfiehlt statt der bisherigen Art, die Bücher durch Anzeigen in den Zeitungen bekannt zu machen, zwei andere Methoden, von denen er besonders die erstere rühmt, weil er von ihr eine völlige Umwandlung und große Steigerung des Büchervertriebes erwartet. Er meint nämlich, die Buchhändler sollten Reisende ausschicken, und erzählt: ich beobachtete mit besonderem Interesse in dem nördlichen Schottland die Taktik der Buchreisenden, die sich hier in größerer Menge finden als in anderen Theilen des vereinigten Königreichs. Diese Bücherverkäufer wenden eine bewunderungswürdige Gewandtheit an; sie lernen z. B. die interessantesten Episoden der Werke auswendig, die sie zu verkaufen haben, und erzählen dieselben besonders Abends in den Landhäusern und den Schenken, brechen sie aber immer an der Stelle ab, wo die Neugierde am höchsten gesteigert ist. Fast immer gelingt ihnen diese List; sie verlassen selten ein Landgut und Dorf, ohne mehre Exemplare von ihren Büchern untergebracht zu haben. Der Buchhändler Coyne in Dublin, fährt der Verf. fort, erzählte mir, er habe von 1809—25 über 240,000 Exemplare der Bibel und des neuen Testaments gedruckt und verkauft und er schrieb diesen bedeutenden Absatz dem Eifer seiner Colporteurs zu. Nur durch dieses Colporteursystem sehen die Bibelgesellschaften so große Massen ihrer Bücher ab. (Der erwähnte

alte Buchhändler will wissen, auch das Haus Cotta habe die neue Ausgabe von Schiller's Werken durch Reisende verbreiten lassen und dadurch einen Absatz von 120,000 Exemplaren erzielt!) Die zweite Methode, welche der Verfasser empfiehlt, ist die amerikanische Sitte, die Auflage der Bücher zu versteigern. Ein Buchhändler in den vereinigten Staaten druckt ein Buch, sind alle Bogen abgezogen, so kündigt er an, er werde die Auflage in einzelnen Parthieen versteigern. Die Kauflustigen finden sich an dem bestimmten Tage ein, der eine nimmt 300, ein anderer 250 Exemplare u. s. f., und in einer halben Stunde hat der Verleger sein neues Werk mit einem Gewinn von 5—6 Procent verkauft. Dieser Gewinn ist nun allerdings sehr unbedeutend, aber er erneuert sich 2—3 Mal des Monats und steigert sich in einem Jahre zu einer sehr ansehnlichen Summe. Die Parthien der Auflage werden nach der Zahl der Kauflustigen bestimmt, und in wenigen Tagen ist ein in Neu-York, Boston oder Philadelphia gedrucktes Buch in der ganzen Union verbreitet, nicht auf Kosten und Gefahr des Verlegers, wie in Deutschland, sondern durch diejenigen, welche mehr oder weniger Exemplare davon kauften und nun die eigentlichen Eigenthümer der Auflage sind. In London besteht etwas Aehnliches bei den großen Verlagsbuchhändlern, deren jeder bekanntlich jährlich einmal ein großes Diner giebt und dabei seine Verlagswerke versteigert.

Bl. f. lit. Unterh.

#### Correspondenz.

Leipzig. Unsere neuen wechselrechtlichen Bestimmungen sind auch für das Ausland von Wichtigkeit und ein Punkt verdient eine ganz besondere Beachtung. Bisher mußten Wechsel, die auf hiesige Häuser gezogen waren, sobald sie eingelaufen, dem Bezogenen zur Acceptation präsentirt werden, um bei Verweigerung der Annahme sofort Protest erheben zu lassen. Diese Bestimmung ist weggefallen und es steht dem Inhaber eines Wechsels frei, denselben bis zur Verfallzeit liegen zu lassen oder weiter zu begeben, ohne die Acceptation vorher zu besorgen. Es ist daher jedem Einsender von unacceptirten Wechseln die Vorsicht anzuempfehlen, dem Indossatar die sofortige Präsentation zur Annahme zur Pflicht zu machen.

Das Gold sinkt fortwährend. Nach dem jetzigen Course ist ein Louisd'or 5  $\frac{1}{2}$  10 $\frac{1}{2}$  99 $\frac{1}{2}$  Pr. St. werth. Es soll in der Absicht liegen, sie nach und nach auf 5  $\frac{1}{2}$  8  $\frac{1}{2}$  Pr. St. herunter zu bringen und dann diesen Betrag als feststehenden Cours anzunehmen. Es bleibt nicht allein sehr auffallend, sondern sogar beklagenswerth, daß die sächsische Regierung dem Beispiele der preussischen Regierung nicht gefolgt ist und unsere Augustd'ors vor dem Sinken unter ihren Werth nicht geschützt hat. Die sächsischen Augustd'ors sind wenn nicht besser, doch eben so ausgeprägt wie die Friedrichsd'ors, dem ohngeachtet werden sie mit den wirklich nicht vollwerthigen hannoverschen, braunschweigischen und dänischen in eine Kategorie geworfen und aus keinem andern Grunde, als weil Augustd'ors bei den sächsischen öffentlichen Cassen entweder gar nicht, oder doch nicht, wie in Preußen die Friedrichsd'ors, zu einem feststehenden Course angenommen werden.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.